

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Friebatsch's Buchhandlung, Breslau 1,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Bezugspreis: 40 Z monatlich,
Preis pro Nummer 20 Z .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 8.

Freitag, den 16. April 1926.

XIII. Jahrg

Inhalt. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Schulschließung und Wiedereröffnung der Schulen bei übertragbaren Krankheiten. 2. Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechts durch einen Beamten. 3. Schülferzugnisse. 4. Rundgebung der Stadtregierung anlässlich der Vollendung des Abbaues der preussischen Lehrerseminare. 5. Beschlusung zur Erholung beurlaubter Kinder. 6. Verwendung von Einzelschriften. 7. Sütterlinschrift. 8. Handschrift der Schüler. 9. Genehmigung von Lehrbüchern. 10. Hinweis auf das Buch „Die LandesSchulklasse“. 11. Reichsgesundheitswoche. 12. Pausenordnung. 13. Ratgeber für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 14. Prüfung vor dem künftigen Prüfungsamt. 15. Empfehlung von Schriften. 16. Neu erschienene Schriften. 17. Greifswalder Ferienkursus. 18. Erweiterung des Lichtbildbestandes des Oberschlesischen Bilderbühnenbundes. 19. Schulpraktische Ede. — II. Personalnachrichten. III. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Minister des Innern erhält die Annosehung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 — M. 11957 U II U III — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1907, Seite 615 ff.; Ministerialblatt für Medizinal pp. Angelegenheiten 1907, Seite 283 ff.) im § 12 Abs. 2 und § 16 folgende abgeänderte Fassung.

II. § 12 Abs. 2.

„Die Anordnung der Schulschließung trifft nach Anhören des Kreisarztes und im Einvernehmen mit ihm der Leiter der Schule, in Volksschulen mit weniger als drei Schulstellen der Inhaber der ersten oder alleinigen Lehrerstelle, sofern jedoch diese Stelle von einem noch nicht endgültig angestellten Lehrer verwaltet wird, der Vorsitzende des Schulvorstandes (Schuldeputation). In jedem Falle ist der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium), sowie dem Landrat und der Ortspolizeibehörde von der Schließung unter Angabe der Gründe und des Gutachtens des Kreisarztes unverzüglich Mitteilung zu machen.“

IV. § 16.

„Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes vom Schulleiter, in Volksschulen mit weniger als 3 Schulstellen von dem Lehrer der ersten oder alleinigen Lehrerstelle; sofern jedoch diese Stelle von einem noch nicht endgültig angestellten Lehrer verwaltet wird, vom Vorsitzenden des Schulvorstandes (Schuldeputation) angeordnet werden. Es muß ihre eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume, soweit sie nach dem Urteil des Kreisarztes notwendig ist, vorangehen. Der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) sowie dem Landrat und der Ortspolizeibehörde ist von der Wiedereröffnung umgehend Mitteilung zu machen.“

Berlin W 66, den 27. Februar 1926.

I. M. III. Nr 107/26.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 2. Grundsätzlich wichtige Entscheidung des Disziplinarkhofes für die nicht richterlichen Beamten.

Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechts durch einen Beamten (Beschlus vom 6. April 1925 — D 126/24 —).

Die Ausübung des jedem Deutschen in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung (Artikel 118) und des Petitionsrechts (Artikel 126) durch einen Beamten darf nicht über die ihm durch sein Dienstverhältnis zum Staate gezogenen Schranken hinausgehen. Der Beamte hat danach auch

in der Betätigung dieser Rechte, die ihm an sich zusteht, diejenigen Grenzen zu wahren, welche sich aus dem § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 für sein gesamtes dienstliches wie außerdienstliches Verhalten ergeben. Er muß mithin die durch Anstand und Sitte sowie durch die Dienstpflicht gebotenen Formen innehalten, darf aber auch inhaltlich nicht gegen die ihm durch die Beamtenstellung auferlegten besonderen Pflichten verstoßen. Bei dieser Auslegung befindet sich der Disziplinarhof in Übereinstimmung mit dem Urteile des Preussischen Obergerichtes vom 26. September 1921 (Entsch. O.V.G. 2b. 77 S. 512) sowie mit den Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofs vom 21. Oktober 1924 (R.D. 206/24) und vom 24. Februar 1925 (R.D. 256/24). Sie gilt auch für das Recht des Beamten, sich mit Eingaben an den Beamtenauschuß seiner Behörde zu wenden.

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 1925.

A — 1425.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Die Schülerzeugnisse sind Urkunden, die die Schule, nicht der einzelne Lehrer ausstellt. Um sie als solche zu kennzeichnen, sind sie außer vom Klassenlehrer auch vom Schulleiter als dem Vorsitzenden der Lehrerkonferenz zu unterschreiben. Ich ersuche, danach den Bezirksterrerrat in H. ablehnend zu bescheiden und die Dienstaufweisung für die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen entsprechend abzuändern.

Berlin, den 25. August 1925.

U IIIa 2105.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Der Abbau der preussischen Lehrerseminare wird Otern d. J. im wesentlichen vollendet sein.

Aus diesem Anlaß gedenkt die Staatsregierung mit dankbarer Anerkennung der treuen, erfolgreichen Arbeit, die auf den Seminaren während mehr als hundertjähriger Jahren im Dienste der Lehrerbildung und der Pädagogik geleistet worden ist.

Die Geschichte der Seminare, die nunmehr zum Abschluß gekommen ist, verdient eingehend und umfassend dargestellt zu werden; ihre Bearbeitung ist auf Anordnung der Unterrichtsverwaltung von sachkundiger Stelle in Angriff genommen.

Berlin, den 12. März 1926.

U III 852.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An sämtliche Provinzialschulkollegien.

Nr. 5.

Auf den Bericht vom 14. Dezember 1925 — II b 2604.

Ich weise erneut darauf hin, daß für die Beschulung und Betreuung der zu ihrer Erholung aufs Land und in Heime entsandten Kinder neben den in meinen Erlassen vom 12. März 1917 — U III A 303, U III D —, 3. B. 1917 S. 303, 1. Juni 1917 — U III A 728 — (3. B. 1917 S. 478), 8. Juni 1922 — U III A 1072 U III D — und 22. Mai 1923 — U III A 654 usw. — mitgeteilten Grundrissen die Richtlinien des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ maßgebend sind. (Zgl. Kundentafel vom 23. April 1925 — U III A 588 U II.) Hiernach soll sich der Aufenthalt der Stadtkinder auf dem Lande möglichst der heimatischen Ferienzeiten anpassen. Falls er in die Schulzeit fällt, haben die Kinder nach Ablauf von höchstens 6 Wochen die Schule zu besuchen, wenn nicht besondere Gründe eine Befreiung notwendig machen. Die Überweisung der Kinder an die Schule des Aufenthaltsortes erfolgt durch den Schulleiter der Heimatschule. Maßgebend bleiben die auch sonst für den Schulbesuch allgemeinen geltenden Bestimmungen.

Anträgen auf Überweisung und Beurlaubung von Schülern (-innen) im Sinne vorstehender Ausführungen ist nur dann stattzugeben, wenn ihre Entsendung und Unterbringung im Rahmen der Gesamtorganisation des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ erfolgt, der die hier in Betracht kommenden Stellen der amtlichen und freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt hat, um eine Durchführung der Kinderentsendung nach einheitlichen und sachgemäßen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Ich ersuche die Regierung, das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin W 8, den 16. März 1926.

U III A Nr. 276.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Wie in dem Bericht vertretene Auffassung, daß für die Unter-, Mittel- und untere Oberstufe Einzelschriften als nicht notwendig, nicht einmal wünschenswert erachtet werden, so daß sie auch für die letzten Schuljahre nur bei besonders günstigen Klassen und unter günstigen Umständen empfehlenswert seien, steht in ausgeprochenem Gegensatz zu den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Mai 1923 — U III A 19 — (3. B. S. 257, Ziffer 2*) und kann nicht abgelehnt werden. Ich ersuche vielmehr, das Lesen von Einzelschriften neben dem Lesebuch in allen Schulen, zum

mindesten in den oberen Jahrgängen, wirksam anzuregen und zu fördern. Vor allem wird auch das Verzeichnis der zur Auswahl freigegebenen Einzelschriften erheblich zu erweitern sein.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit einen Bericht einzufordern über die Erfahrungen, die hiernach mit dem Lesen von Einzelschriften gemacht worden sind.

Berlin, den 22. Februar 1926.

U III A 2753.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Sütterlinschrift.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß Schulkinder, die in den Anfängerklassen der Grundschule den Schreibunterricht nach der Methode Sütterlin genossen haben, in späteren Klassen der Schule oder beim Übergang in andere Schulen gezwungen werden, die erlernte Schreibart aufzugeben, um die Schrift nach der alten Luftusform zu erlernen. Indem ich auf den Runderlaß vom 24. April 1920 — U II 798 U III A 1 — (S. B. S. 322) hinweise, erfuhr ich die nachgeordneten Behörden, dafür zu sorgen, daß Schüler nicht gezwungen werden, die einmal erlernte Sütterlin-Schreibweise wieder aufzugeben.

Ferner ist mir zur Kenntnis gekommen, daß in den Anfängerklassen verschiedener Grundschulen zwar die Fibel mit der Sütterlinschreibweise eingeführt ist, der Schreibunterricht aber nach der alten Methode erteilt wird. Wenn nach dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen für die Einführung der genannten Fibel gegeben sind, so ist selbstverständlich auch dafür Sorge zu tragen, daß der Schreibunterricht in Übereinstimmung mit der Fibel nach der Methode Sütterlin erteilt wird. Die nachgeordneten Behörden wollen auch hierauf ihr Augenmerk richten.

Berlin, den 24. Februar 1926.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 3076. U II.

Wir geben im Anschluß an obigen Erlaß noch den vom 24. April 1920 U II 798 U III A bekannt, der bei seinem Erscheinen nicht veröffentlicht werden konnte, weil während der Befragungszeit das „Amtliche Schulblatt“ nicht erschien.

Doppelk, den 17. März 1926.

II 66 Nr. 406 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Handschrift der Schüler.

Wie mir bekannt geworden ist, wird noch vielfach von Schülern, die steil zu schreiben gelernt oder sich gewöhnt haben, gefordert, ihrer Schrift eine schräge Lage zu geben. Erfahrungsgemäß wird dadurch die Handschrift der Schüler eher verschlechtert als verbessert. Jedenfalls entspricht ein solcher Zwang nicht dem Grundsatz, daß die körperliche und geistige Ausbildung der Schüler ihren natürlichen Anlagen anzupassen ist. Ich bestimme daher, daß Schüler, die steil schreiben gelernt haben oder von Natur zur Steilschrift neigen, nicht gezwungen werden, die Lage ihrer Schrift zu ändern. Ebenjowenig darf gefordert werden, daß Kinder, die an die Breitfeder gewöhnt sind, zur Spitzfeder übergehen. Als Vorbilder für steile Schrift sind die Ausgangsschriften von Ludwig Sütterlin, auf die sich der Runderlaß vom 13. Juni 1918 — U II 661, U III 11 — (S. B. für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1918, S. 540 ff.) — bezieht, zu empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich auch, darauf zu achten, ob Schüler von Natur linkschändig sind, und gegebenenfalls durch Versuche festzustellen, ob sie mit der linken Hand besser schreiben lernen, als mit der rechten. Bei günstigen Ergebnissen ist den Schülern frei zu stellen, ob sie beim Schreiben von der linken oder von der rechten Hand Gebrauch machen wollen.

Berlin, den 24. April 1920.

U II 798 U III A.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 9.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. September 1925 — U III D 3686 (S. B. S. 301) wird der Gebrauch der zum ersten Teil des Mittelschullesebuches „Heimat und Vaterland“ (Verlag B. G. Teubner, Leipzig) gehörigen Heimatbogen für Brandenburg und Berlin, Westniederachsen, Rheinland und Westfalen, Pommern, die Ostmark, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Schlessen im Unterricht an Mittelschulen versuchsweise genehmigt.

Berlin, den 9. Februar 1926.

U III D 429.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 10.

In dem Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 24, ist als Taschenausgabe das von dem Autorat G. H. S. d. E. herausgegebene Buch „Die Landes-Schulklasse“ erschienen. Obgleich die Landes-

Schulkasse eine Vereinigung der Schulverbände ist, hat sich in der Verwaltungspraxis immer wieder gezeigt, daß die Schulverbände mit den für die Landesschulkasse geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nicht in hinreichendem Maße vertraut sind, was auch z. B. bei der Einziehung der Schulverbandsbeiträge in Erscheinung getreten ist.

Das Buch enthält auf 172 Seiten alle heute geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsanweisungen über die Landesschulkasse mit besonderen Erläuterungen des Herausgebers, alle das Gebiet der Landesschulkasse behandelnden Kunderlasse des Ministers und ferner zahlreiche in Sonderfällen an einzelne Regierungen ergangene wichtige Ministerialerlasse, die sonst nicht veröffentlicht sind. Es ist bekannt, daß das eigenartige Gebilde der Landesschulkasse auch den Fachkreisen, die sich amtlich mit der Materie zu beschäftigen haben, häufig Schwierigkeiten bereitet.

Die vom Staate verwaltete Landesschulkasse ist zwar eine „Vereinigung der Schulverbände Preußens“, die Schulverbände — Städte und Landgemeinden — fühlen sich indessen im allgemeinen nur passiv beteiligt, da ihnen neben dem Staat die schwere Aufgabe zufällt, aus ihrer Steuerkraft der Landesschulkasse die für die Volksschullehrerbefoldung erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, also laufende Beiträge zu zahlen. Sie werden daher ein großes Interesse dafür haben, wie die Sache zusammenhängt, welche Zahlungsverpflichtungen die Landesschulkasse hat, wie sich Staat und Schulverbände an den Ausgaben beteiligen, wie die Beiträge berechnet werden und dergl. mehr.

Die staatlichen und kommunalen Sonderläsen finden in dem Heft alle Vorschriften über Buchführung, Vorbrüche, Rechnungslegung und die einschlägigen Erlasse der Oberrechnungskammer. Das wird auch für die Stadt- und Gemeindefassen, die für Rechnung der Landesschulkasse die Dienstbezüge an die Volksschullehrer auszahlen, von Wert sein.

Das Buch kostet 3.— RM.

Oppeln, den 21. März 1926.

He 521 584.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

An die Lehrerschaft des Bezirks.

In der Zeit vom 18 bis 25 April 1926 soll durch eine Reichsgesundheitswoche in den breitesten Schichten unseres Volkes Verständnis für die Fragen der Gesundheitspflege geweckt werden. An den zu diesem Zwecke geplanten öffentlichen Veranstaltungen wird auch unsere Lehrerschaft gern mitwirken.

Aber auch der Schulbetrieb kann bei der Durchführung der Reichsgesundheitswoche mithelfen. Wir regen deshalb dazu an, nach Möglichkeit an jedem Tage der Woche vom 18. bis 25. April d. J. eine Stunde der Gesundheitspflege zu widmen. Es kommen hierfür naturkundliche Stunden in Frage (die gesunde Wohnung, Zahnpflege, vernunftgemäße Ernährung, Kampf gegen die Tuberkulose usw.), aber auch eine Religionsstunde oder eine Deutschstunde (z. B. im Anschluß an ein Lesestück gegen den Alkohol u. a.) können dem hohen Ziele dienlich gemacht werden.

„Elternabende“ können ebenfalls mit Rücksicht auf die Reichsgesundheitswoche gestaltet werden.

Im übrigen weisen wir unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 12. Dez. 1925 U III A Nr. 2669 — Ankl. Schulblatt 1926, Nr. 2, Seite 10 — darauf hin, daß die in den Richtlinien für die Aufstellung der Lehrpläne“ gegebenen Vorschriften für die Unterweisung in der Gesundheitslehre dauernd zu beachten sind. Auch durch Gewöhnung der Kinder an die Befolgung gesundheitlicher Regeln kann die Schule dem Volkswohle dienen.

Oppeln, den 3. April 1926.

He 6. 9. Nr. 269 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Mit Rücksicht auf die Forderungen der Gesundheitspflege setzen wir eine neue Pausenordnung fest, die aus folgendem Plane ersichtlich ist:

1) Unterricht	8 bis 8 ³⁰ ,	Pause		8 ³⁰ bis 9 Uhr,
2)	9	-	9 ³⁰ ,	- 10 ¹⁰
3)	10 ¹⁰	- 11	,	- 11 - 11 ³⁰
4)	11 ³⁰	- 12	,	- 12 - 12 ³⁰
5)	12 ³⁰	-	1 Uhr.	

(Beim Unterrichtsbeginn um 7 Uhr rückt der Plan eine Stunde vor.)

Zwei Nachmittagsstunden werden durch 15 Minuten Pause voneinander getrennt.

In allen Pausen ist für gründliche Lüftung der Schulzimmer zu sorgen. Der Regel nach haben alle Kinder das Schulzimmer während der Pause zu verlassen.

Die genaue Befolgung dieser Anordnungen wird den Lehrern (Belehrerinnen) zur strengen Pflicht gemacht.

Oppeln, den 3. April 1926.

He 8 Nr 300 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 13.

Ein nach den neuesten Vorschriften bearbeiteter „Nalgeber für die Jubiläen- und Hinterbliebenenversicherung“, herausgegeben von Kontrollinspektor F. Quatmann in Oldenburg, ist im Verlage von Adolf Bittmann in Oldenburg erschienen und kann zum Einzelpreise von 60 P und 5 P Versandspesen bezogen werden.

Wir weisen gleichzeitig auf folgendes hin:

Noch immer herrscht in weiten Kreisen Unkenntnis darüber, daß seit dem 1. Jan. 1923 zum Unterschied vom früheren Recht die Invalidenversicherung nicht erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, sondern auch für jugendliche Personen, selbst Schulkinder besteht, sofern sie gegen Entgelt arbeiten.

II g 6 Nr. 374 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 14.

Die im Jahre 1926 abzuhaltende Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt beginnt in der Abteilung für Musik am 7. Juni, in der Abteilung für bildende Kunst am 5. Juli.

Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens zum 1. Mai an den unterzeichneten Vorsitzenden einzureichen. Berlin, den 29. März 1926.

Staatliches Künstlerisches Prüfungsamt.

Nr. 15.

Auf die nachstehend näher bezeichneten Schriften wird hierdurch empfehlend hingewiesen:

1. „Brüder Deutscher“ von Ludwig Finckh (Behrmittelhaus Kurt Thiem, Berlin SW. 19, Friedrichsgracht 16),
2. „Kunstblatt der Jugend“ (Verlag der Vorklage-Werke Nowawes, Wilhelmstr. 41—43),
3. „Kundfunktexte“ von F. J. Niemann und E. J. Voss im Verlage von J. Bels-Langensalza,
4. „Grundzüge der allgemeinen Musiklehre und der Musikgeschichte“ von Wilh. Meyer (Verlag Velhagen & Klasing-Belefeld und Leipzig) und
5. „Gesundheitsregeln für die Schulkinder“ von E. Voigt (Verlag von E. Schlutius vorm. Karl Mösiger in Saalfeld a. d. Saale).

Oppeln, den 31. März 1926.

II g 4/538 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Nr. 16.

Neu erschienene Schriften:

1. Mit dem Kinde zum und im ersten Rechnenunterricht von Rektor C. Erhardt, Berlin; Wörterbuch zum Nachschlagen für Rechtschreibung, Sprachrichtigkeit und Wortkunde von Georg Wolff. Verlag von Julius Bels in Langensalza.
2. „Phyfit für Alle“ von Hanns Günther, Verlag von Dieck & Co. in Stuttgart, Pfisterstr. 5.

Nr. 17.

Greifswalder Ferienkursus.

Der seit 1894 jedes Jahr bis zum Ausbruch des Weltkrieges an der Universität in Greifswald abgehaltene Ferienkursus soll in diesem Jahr vom 5.—24. Juli wieder aufgenommen werden. Er hat im Unterschied von den Kursen, die nach dem Kriege mehrmals von Schweden aus und dem Greifswalder Nordischen Institut für Skandinavien veranstaltet worden sind, das alle umfassendere und zugleich speziellere Ziel beibehalten: er will Lehren und Lehrerinnen sowohl Deutschlands wie des Auslands Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse bieten, über die Fortschritte der Geistes- und Naturwissenschaften orientieren und Anleitung zu selbständiger Weiterbildung geben; die Ausländer will er speziell zur Beschäftigung mit deutscher Sprache und Literatur, zur Vervollkommnung im Gebrauch der Sprache, zur Kenntnis der deutschen Kultur überhaupt anleiten. Durch gemeinsame Exkursionen im Anschluß an die Vorlesungen und durch geselliges Zusammensein, woran auch die Dozenten teilnehmen, wird ein Austausch der Interessen und Anschauungen unter den Teilnehmern ermöglicht, der sich stets als besonders anregend erwiesen und vielfach dauernde Beziehungen geschaffen hat, namentlich auch zu unseren nordischen Nachbarn, wie das neuerdings ja der Universität Greifswald zur besonderen Aufgabe gemacht ist. Man darf hoffen, daß die Anziehungskraft, welche die Kurse in langen Jahren stets für Lehrer aus allen Gauen Deutschlands und aus dem Ausland bewiesen haben, sich von neuem bewährt.

Das ausführliche Programm der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen wird alsbald versandt werden. Man kann es unentgeltlich erbitten und Auskunft erhalten unter der Adresse: Ferienkursus Greifswald“.

Oppeln, den 24. März 1926.

II g 5 Nr. 481 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 18.

Die Erweiterung unseres Bilderschatzes ist in einem achtsseitigen Nachtrag soden aus dem Druck gekommen. Wir bitten alle unsere Interessenten, denselben von uns kostenlos anfordern und in das Hauptverzeichnis einleben zu wollen. Gleiwitz, den 30. März 1926.

Oberschlesischer Bilderschatzverein, Gleiwitz.

Nr. 19.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2 g 6 Nr. 545 gen.

Schulpraktische Gde.

Das Relief im neuzeitlichen Erdkundeunterricht.*)

Es gibt keinen besseren Weg, den Schülern die geographischen Grundbegriffe zu vermitteln, als ein zweckmäßig ausgeführtes Relief. Das Relief stellt eine Gegend in allen drei Ausdehnungen dar. Wendet man noch natürliche Farben an, so kommt es der Wirklichkeit ziemlich nahe.

Einen vorzüglichen Erfolg für die teuren käuflichen Reliefs bildet das in gemeinsamer Klassenarbeit hergestellte Sandrelief, das so recht den Forderungen der Arbeitsschule entspricht. Nicht das Relief als solches ist die Hauptsache, sondern die geistigen Vorgänge im Innenleben der Kinder bei dessen Herstellung, nämlich die durch das Formen der geographischen Objekte erzielte Vertiefung der Anschauungen und Klärung der Vorstellungen.

Zuerst lernt das Kind bei einer heimatkundlichen Wanderung die Objekte aus eigener Anschauung kennen. Es überblickt das ganze Gelände, stellt die Himmelsrichtungen sowie die wichtigsten Geländepunkte fest, schätzt die Höhen, Entfernungen und fertigt vielleicht eine rohe Skizze an. Im Sandkasten werden dann auch zuerst diese Hauptpunkte festgelegt, und danach wird das gezeichnete Gelände geformt. Auf diese Weise wird nach und nach unter der Leitung des Lehrers, der sich nach einer guten topographischen Karte (1:25000) richtet, ein vollständiges Heimatrelief hergestellt. Für ein leichteres Kartenverständnis ist es zweckmäßig, dieselben Farben zu verwenden, wie sie die Schulwandkarte aufweist. Steht man ein solches Relief auf den Fußboden und läßt es von den Schülern möglichst senkrecht von oben betrachten, so verschwindet die 3. Dimension, und sie haben dasselbe Bild, das die Wandkarte darstellt, und sie werden sich leicht auf dieser zurechtfinden.

Nach auf der Oberstufe hat das Sandrelief seine Berechtigung. Es ist gleichsam ein Prüfstein, um festzustellen, ob die gewonnenen Vorstellungen über den vertikalen Aufbau eines Landes richtig sind. Handelt es sich auf den unteren Stufen um die Einführung ins Kartenverständnis, also den Weg von der Wirklichkeit zum Kartenzeichen, so gilt für die oberen Jahrgänge der umgekehrte Weg, vom Zeichen zur Wirklichkeit.

Die Herstellung eines solchen Sandreliefs ist nicht allzu schwierig. Man braucht dazu einen Sandkasten von ungefähr 1,50 m mal 1,00 m, feuchtes Sand, eine gute Karte (für kleinere Gebiete ein Reststückblatt, 1:25000), verschiedene trockene Farbstoffe, ein Sieb und Holzstäbchen. Zuerst markiert man auf dem flachen Sandbelag die höchsten Punkte mittels der Holzstäbchen, die nach dem gewählten Maßstab zurechtgeschnitten werden. Die auf diese Weise festgestellten Berge und Hügel bilden den Ausgangspunkt für das weitere Modellieren. Nach Fertigstellung der Bodenform wird das Relief mit den Flächenfarben der Schulwandkarte versehen. Man bedient sich dabei des Siebes, mit dem man die Farben durch Mopsen ausstreut. Die Flußläufe werden in den Sand eingeritzt und dann mit Farbe ausgefüllt. Für die Eisenbahnen schneidet man eine Schablone aus Papier, durch die die Farbe aufgetragen wird. Auf den unteren Stufen kann man dann noch wichtige Gebäude aus Holzklöppchen fertigen lassen, Wälder durch Moos darstellen usw.

Es läßt sich mit Hilfe des Sandreliefs auch ein Tauperrelief herstellen. Man belegt zu diesem Zweck die rohen Sandformen mit mehreren Lagen feuchten Filzpapier, schmiegt es dem dargestellten Gelände gut an und tränkt es hierauf mit käuflichem Peim. Nachdem der Peim trocken geworden ist, läßt sich das inzwischen hart gewordene Filzpapier von den Sandformen leicht abheben. Es kann als sog. „Nummes“ Relief oder, mit Flächenfarben versehen, als Tauperrelief verwendet werden.

Das Sandrelief verdient allgemein verwendet zu werden; es erleichtert nicht nur die schwierige Unterrichtsarbeit, sondern es bringt auch viel Freude in die Schulstube.

Hindenburg.

R. Rojof, Lehrer.

* Etwas gekürzt. Für die „Schulpraktische Gde“ sollte man höchstens 2 halbe Bogen, einseitig beschrieben, einreichen.

II. Personalnachrichten.

Schulanficht.

Dem Regierungs- und Schulkat Hochbeiler ist die Stelle eines Oberregierungs- und -Schulkats bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einrückweitig sind ange stellt:				
Wolfsch, Engelbert	Kollna	Kollna	Lehrerstelle	1. 3. 1926

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Verfugungs-termin
Endgültig sind angestellt:				
Emmel, Franz	Biskupitz	Biskupitz	Konrektorstelle	1. 1. 1926
Zmieschke, Viktor	Schönberg	Schönberg	Rektorstelle	1. 1. 1926
Wabura, Alfred	Zworkau	Zworkau	Lehrerstelle	1. 4. 1926
Veier, Margarete	Ziegenhals	Ziegenhals	Lehrerinstelle	1. 4. 1926
Bluschke, Viktor	Keltzsch	Keltzsch	Lehrerstelle	1. 4. 1926
Brzozka, Alois	Stadt Dombrowa	Stadt Dombrowa		1. 4. 1926
Vuba, Max	Sacken	Sacken		1. 4. 1926
Heißig, Karl	Orzupowiz	Mokrolona	Hauptlehrerinstelle	1. 4. 1926
Himmel, Josef	Jagimie	Halbendorf	Lehrerstelle	1. 4. 1926
Mehner, Josef	Thurzokolonie	Neisse-Mährengasse		1. 4. 1926
Pandura, Richard	Dowallno	Neudorf		1. 4. 1926
Pieka, Siegfried	Schieroth	Schieroth		1. 4. 1926
Schubert, Arthur	Ottmachau	Ottmachau	Konrektorstelle	1. 4. 1926

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer und Lehrerinnen bestanden:

Lehrer Alfred Heidelmeier in Gr. Wilkowitz am 18. 3. 1926; Lehrer Friedrich Franz in Schwinowitz am 22. 3. 1926; Lehrerin Elisabeth Obst in Gleiwitz am 24. 3. 1926; Lehrerin Margarete Osadzin in Gleiwitz am 24. 3. 1926; Lehrer Franz Przhbilla in Grudyszko am 27. 3. 1926.

Veretzung in den Ruhestand.

Lehrer Franz Goehr in Hindenburg zum 1. 4. 1926; Lehrer Paul Stotnik in Oberglogau, früher in Königshütte, zum 1. 4. 1926; Lehrer Adolf Tausch in Patzschau, früher in Domb, zum 1. 4. 1926; Lehrer Johann Wiedorn in Dt.-Neufirch, früher in Michalkowitz, zum 1. 4. 1926; Lehrer Karl Wirth in Ottmachau, früher in Dt.-Darlwitz, zum 1. 4. 1926; Lehrer Ignaz Zdrakel in Turkau, zum 1. 4. 1926.

Todesfälle.

Hilfsschullehrer Paul Buchelt in Zaborze am 3. 3. 1926; Lehrer Max Jurek in Neisse, früher in Orzegow, am 19. 3. 1926.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Vetters Lesekasten

vier verschiedene Systeme,
lieferbar mit ein- und zweiseitig bedruckten Buchstaben-
Tafeln jeder gewünschten Schriftart.

- Billig!** A: Kleiner seitheriger Kasten M. 0,75 - 1,25
Solid! B: Lese- und Rechenkasten M. 1,00 - 1,30
Praktisch! C: Größerer Schülerkasten M. 4,25
D: Neuester Lesekasten „Oschn“ M. 1,75

Lesemaschinensätze

in allen Schriftarten, auch Süßlerlin-Schreibschrift.
Werbekunst mit vielen methodischen Beiträgen bekannter Schul-
männer und Auleitung kostenlos. — Muster in allen Schulmuseen,
oder auf Wunsch direkt franko gegen franko.

Lesekasten-Verlag E. Vetter, Kieritzsch
Bez. Leipzig.

Einheitskurzschrift.

In unserer Verlag wählen:

Lehrbuch der Deutschen Einheitskurzschrift für Oberchuelien

40 S., Preis 1.— Mks., bearbeitet von

Josef Poloniet, Lehrer in Schönberg u. Josef Scheife, Lehrer in Neuthen.

Vorliegendes Lehrbuch ist besonders für die Oberchuelischen Schulen
geeignet. Lehrer Poloniet als Vorsitzender des oberchuelischen Steno-
graphenverbandes und Haupt- u. Lehrer der Kurzschrift. Im Auf-
trage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht führte er die
Ermittlungsarbeiten für Lehrer in Oberchuelien durch und vertrat im
Juli 1926 erzieht. in München die Sachverständigen in der einheits-
kurzschrift. / Das Lehrbuch weist einen äußeren klaren, übersichtlichen
Einbau auf, Schrift und Text sind verknüpft. In sich dieses Lehr-
buch als das Beste der einheitskurzschrift angeprochen werden kann.
In jeder Schule Oberchuelien sollte deshalb das Lehrbuch der Ober-
chuelischen Deutsche benutzt werden. Prüfungs- u. bitten wir in versch.
Winklers Kurzschrift-Verlag (Gebrüder Grimm) Darmstadt.

Hermann Uhlmann Schulmöbelfabrik

Hollieferant

gegr. 1854

Gera-R.

Februar 28

Leistungsfähigste u. bedeutendste
Spezialfabrik für Schulmöbel.



Schulbänke aller Systeme

Wendelbänke, Kettbänke
Mischelbänke, Normalbänke
Schulstühle, Schulstühle
fertiger als Besteller
Gebr. Gaele, G. m. b. H.,
Schulmöbelfabrik, Gera.
Bei Bedarf wollen Sie unsere
Kataloge verlangen.

Mit dem im Druck befindlichen, Ende April erscheinenden 7. Heft liegt abgeschlossen vor:

Räther und Wohl Rechenbuch

Ausgabe A für Oberschlesien in 7 Heften

entstanden unter Mitwirkung der Herren Schulrat Roholt und Lehrer Lange in Oppeln.

Für die Grundschnle:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Heft: (Rechenzettel): Die Zahlreihen 1 bis 10 und 1 bis 20.
Leichte Übungen aus der Zahlreihe 1 bis 100. | 3. Heft: Die Zahlreihe 1 bis 1000. |
| 2. Heft: Die Zahlreihe 1 bis 100. | 4. Heft: Die Zahlreihe 1 bis 1000000. |

Für die oberen Jahrgänge der Volksschnle:

- | | |
|---|---|
| 5. Heft: Die mehrfach benannten Zahlen. Dezimale Schreibweise; ein- bis dreistellige Dezimalbrüche. | 6. Heft: Die gemainen Brüche und die Dezimalbrüche. |
| | 7. Heft: Bürgerliche Rechnungsarten. |

Besondere Hefte:

Raumlehre für die Volksschnle, Schülerheft für das 5. bis 8. Schuljahr. — Reichsgesellschaftliche Versicherungen.

Für einichere Schutverhältnisse wies empfohlen:

Räther und Wohl Rechenbuch

Ausgabe B für Schlesien in 4 Heften

Für die Grundschnle:

- | | |
|---|---|
| 1. Heft: Erstes Schuljahr: Die Zahlreihen 1 bis 10 und 1 bis 20.
Zweites Schuljahr: Die Zahlreihe 1 bis 100. | 2. Heft: Drittes Schuljahr: Die Zahlreihe 1 bis 1000.
Viertes Schuljahr: Die Zahlreihe 1 bis zu den Millionen. |
|---|---|

Für die oberen Jahrgänge der Volksschnle:

- | | |
|--|--|
| 3. Heft: Mehrfach benannte Zahlen. Leichte gemaine Brüche. | 4. Heft: Bürgerliche Rechnungsarten. Aufgaben aus der Raumlehre. |
|--|--|

Besondere Hefte: Reichsgesellschaftliche Versicherungen.

Die Rechenhefte machen von allen modernen Arbeitsweisen und Hilfsmitteln Gebrauch, halten aber daneben auch dasjenige Festerge, was sich für das Rechenverständnis und die Rechentechne als fördernd erwiesen hat, so daß sie eine maßvolle Verwirklichung der Reformideen darstellen, wie sie die Schulparis verlangt. Nach dem Urteil einer Besprechung sind die Hefte „auf der Höhe und verdienen noch weiter verbreitet zu werden“.

Probieremplare zu Einföhrungszwecken neben kostenlos zur Verfügung.

E. Morgenstern Verlagsbuchhandlung, Breslau, Königsplatz 1

SOENNECKEN



Federn
für die
Sütterlin-
Schreib-
weise

Überall erhältlich

Federnproben und Vorlagenheft „Die Federn in mathematischer Anwendung“ auf Wunsch kostenfrei

F. SOENNECKEN • BONN
BERLIN • LEIPZIG

DEMNÄCHST ERSCHEINT:

Aus dem Inhalt: Anstzgebiet, Obersächsegenstaltung, Landwirtschaft, Klima, Pflanzen- u. Tierleben. Kulturelles, Geschichte, Industrie, Siedlungsformen, Bevölkerung, Handel und Verkehrsgeographie, Religion, Kulturdenkmäler.

HEIMATKUNDE
DES
KREISES
NEISSE

von Schulrat Dr. Schmitz u. Georg Knappe mit reichem Bildermaterial aus Heimat und Industrie. Sehr wichtig für alle Schulen des Kreises. 106 S., Preis nur 1.20 M.

PRIEBATSCH'S VERLAG, Breslau I.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Verlages Julius Beth, Langensalza und ein Prospekt des Pädagogischen Verlages Carl Neuberger in Leipzig bei, die wir beide besonderer Beachtung empfehlen.